

Ehevertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Wird die Vereinbarung vor der Eheschließung getroffen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Der Ehevertrag kann vor der Ehe zwischen Verlobten als auch zwischen einem bereits verheirateten Ehepaar geschlossen werden. Entscheidend ist dies insbesondere im Hinblick auf den Ausgleich eines schon entstandenen Zugewinns.

Hinweis: Wird der Vertrag unter Verlobten geschlossen, wird er erst im Zeitpunkt der Eheschließung wirksam. Ansonsten gilt der Vertrag ab Unterzeichnung durch die Parteien, ggf. durch notarielle Beurkundung eines Notars.

Geben Sie den Tag der beabsichtigten Eheschließung ein. Datum:

Geben Sie den Ort der beabsichtigten Eheschließung ein (z.B. Hamburg).

Frage 2: Soll Gütertrennung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Gesetzlich leben Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Sie können aber auch Gütertrennung vereinbaren oder einzelne Vermögensbestandteile gesondert behandeln (sog. modifizierte Zugewinngemeinschaft). Bei einer Gütertrennung sind und bleiben die Vermögen von Mann und Frau vollkommen voneinander getrennt. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen: Ein ehebedingtes gemeinschaftliches Vermögen gibt es nicht. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen allein verwalten und darüber alleine verfügen. Jeder hat seine eigenen Verbindlichkeiten, mit denen

der andere Ehegatte nichts zu tun hat.

Wird diese Klausel nicht gewählt, kann vereinbart werden, dass nur Teile aus dem Zugewinn herausgenommen werden sollen oder das Anfangsvermögen verändert wird.

Frage 3: Soll der Zugewinnausgleich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Soweit die Ehegatten keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen haben, tritt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ein. Dann ist im Falle der Scheidung grundsätzlich ein Zugewinnausgleich vorzunehmen.

Zum Ausgleich verpflichtet ist derjenige Ehegatte, der während der Dauer der Ehe einen höheren Vermögenszugewinn erzielte als der andere. Der Ausgleichspflichtige hat dem anderen die Hälfte des von ihm erzielten Gewinnüberschusses wertmäßig (regelmäßig durch Geldzahlung) herauszugeben. **Beispiel:** Der Mann hat 250.000,- Euro in der Ehe hinzugewonnen, die Frau aber nur 50.000,- Euro. Die Differenz von 200.000,- Euro wird durch zwei geteilt. Der Mann muss der Frau 100.000,- Euro zahlen.

Um diese Folge bei einer Scheidung zu verhindern, besteht die Möglichkeit den Zugewinnausgleich zu modifizieren: So kann das Anfangsvermögen z.B. auf Null festgesetzt, gegenständlich oder zeitlich eingeschränkt werden.

Frage 4: Soll das Anfangsvermögen verändert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Das Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein.

Ansonsten besteht die Möglichkeit den Zugewinn sachlich, d.h. auf bestimmte Gegenstände, oder zeitlich zu beschränken.

Frage 5: Soll der Zugewinn zeitlich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Mit dieser Klausel besteht die Möglichkeit, den Vertrag an künftige veränderte Umstände anzupassen. Zu denken ist dabei an einen Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Fall einer frühen Scheidung.

Wird diese Klausel nicht gewählt, besteht noch die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich gegenständlich zu begrenzen bzw. es beim veränderten Anfangsvermögen zu belassen.

Frage 6: Soll der Zugewinn gegenständlich modifiziert werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Vom Zugewinn können, wenn er nicht ganz ausgeschlossen werden soll, bestimmte Gegenstände ausgenommen werden. Zu Schwierigkeiten kann die Berücksichtigung von Ersatzgegenständen führen (z.B. die Ehefrau veräußert das ererbte Mehrfamilienhaus, um das Geld anderweitig anzulegen). Daher werden in der Klausel zusätzlich entsprechende Surrogate aus dem Zugewinn

herausgenommen.

Da Verwendungen (Investitionen) auf einen Gegenstand regelmäßig verloren gehen und nicht in den Zugewinn fließen, wird hier Folgendes bestimmt: Erträge der jeweiligen Gegenstände, die sonst in den Zugewinnausgleich fallen würde, auf diese Gegenstände verwendet werden können. Bei sonstigen Verwendungen soll jedoch der Zugewinnausgleich stattfinden mit dem Ergebnis, dass die Hälfte dieser Verwendungen in den Zugewinnausgleich fällt.

Soll der Zugewinnausgleich weder gegenständlich noch zeitlich modifiziert werden, kann eine individuelle Regelung getroffen werden.

Frage 7: Soll eine Regelung zum Versorgungsausgleich aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche untereinander. Es findet ein Ausgleich – ab 1. September 2009 grundsätzlich über eine Realteilung – der Anwartschaften statt, welche die Ehegatten während der Ehezeit erlangt haben. Grundsätzlich findet hier nach dem Halbteilungsprinzip eine interne Teilung statt, wobei bei Identität der Versorgungsträger in Höhe des Wertunterschiedes eine Verrechnung erfolgt. Die Regelung des Versorgungsausgleichs ist besonders im Hinblick auf bereits erworbene höhere Anwartschaften sinnvoll.

Beispiel: Die Rentenanwartschaften des Ehemannes aus der Ehezeit betragen 500,- Euro monatlich, die Rentenanwartschaften der Ehefrau aus der Ehezeit 200,- Euro. Es wären also nach dem Halbteilungsprinzip zu seinen Lasten 250,- Euro, zu ihren Lasten 100,- Euro auf den jeweiligen Rentenkonten zu begründen. Bei Identität der Versorgungsträger hieße dies durch Verrechnung, dass der Mann im Rentenfall 150,- Euro weniger Rente bekommt und die Frau dementsprechend 150,- Euro mehr.

Wird keine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich in den Ehevertrag aufgenommen, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, d.h. der Versorgungsausgleich wird unabhängig vom Güterstand der Eheleute durchgeführt.

Frage 8: Soll der Versorgungsausgleich vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Wird der Versorgungsausgleich ausgeschlossen, stehen den Ehegatten im Falle der Scheidung keine Ansprüche auf Versorgungsausgleich zu. Eine solche Regelung empfiehlt sich besonders bei einer Ehe, die auf Wunsch beider Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung kinderlos bleiben soll und bei der beide Ehegatten berufstätig sind. Beiden Ehegatten ist es dann möglich, für ihre Altersvorsorge selbst zu sorgen und ausreichend eigene Anwartschaften zu erwerben.

Hinweis: Im Einzelfall kann der vollständige Ausschluss des Versorgungsausgleichs allerdings sittenwidrig und damit unwirksam sein. Dies gilt z.B. dann, wenn einer der Ehegatten hierdurch erheblich und einseitig benachteiligt wird.

Wird diese Klausel nicht gewählt, kann ein teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbart werden.

Frage 9: Soll der Ehegatte für den Teil–Verzicht eine Gegenleistung erhalten?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich kann dem verzichtenden Ehegatten ein vermögenswerter Ausgleich gewährt werden. Beispiel:

- Ansprüche aus einer Lebensversicherung oder
 - eine Immobilie.
-

Geben Sie ein, wer teilweise auf den Versorgungsausgleich verzichtet wird. Auf den Versorgungsausgleich wird teilweise verzichtet:

Der Ehemann

Geben Sie ein, auf welche Leistungen, Anwartschaften oder Aussichten des Versorgungsausgleichs verzichtet werden soll. Es soll verzichtet werden auf Leistungen der: betrieblichen Altersversorgung

Geben Sie ein, welche Gegenleistung der verzichtende Ehegatte erhalten soll. Der andere Ehegatte soll verpflichtet sein:

zur Zahlung der Beiträge einer Lebensversicherung

Frage 10: Soll eine Regelung zum nachehelichen Unterhalt getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Mit dieser Klausel können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Ehegatte, der grundsätzlich zur Zahlung des nachehelichen Unterhalts verpflichtet ist, keinen oder weniger Unterhalt zahlen muss.

Wird keine Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt in den Ehevertrag aufgenommen, bleibt es bei den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen.

Frage 11: Soll der nacheheliche Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Das Gesetz sieht nachehelichen Unterhalt in folgenden Fällen vor:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes;
- Unterhalt wegen Alters;
- Unterhalt wegen Krankheit;
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit;
- Aufstockungsunterhalt, d.h. der Besserverdienende muss an den weniger verdienenden Ehegatten so viel zahlen, dass beiden gleich viel Geld zur Verfügung steht;
- Unterhalt für eine Ausbildung, die wegen der Ehe nicht aufgenommen oder abgebrochen wurde und
- Billigkeitsunterhalt in Ausnahmefällen.

Durch diese Vereinbarung kann die Verpflichtung zum nachehelichen Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden.

Hinweis: Im Einzelfall kann der vollständige Ausschluss des nachehelichen Unterhalts allerdings

sittenwidrig und damit unwirksam sein. Dies gilt z.B. dann, wenn einer der Ehegatten hierdurch erheblich und einseitig benachteiligt wird.

Soll der nacheheliche Unterhalt nicht vollständig ausgeschlossen werden, können bestimmte Fälle definiert werden, in denen der geschiedene Ehegatte unterhaltspflichtig bleibt.

Geben Sie ein, in welchen Fällen der nacheheliche Unterhalt nicht ausgeschlossen sein soll. Er soll nicht ausgeschlossen sein, wenn ein Ehegatte:

Frage 12: Sollen erbrechtliche Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Der überlebende Ehegatte wird nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann Alleinerbe seines verstorbenen Ehepartners, wenn weder Kinder, Eltern und deren Abkömmlinge noch Großeltern vorhanden sind. Ansonsten erhöht sich das begrenzte gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten bei gesetzlichem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft um ein Viertel.

Bei vertraglicher Gütertrennung bleibt es bei dem begrenzten gesetzlichen Erbteil neben den näheren Verwandten. Sind nur ein oder zwei Kinder neben dem Ehegatten erbberechtigt, erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte oder ein Drittel der Erbschaft.

Den Ehegatten steht es jedoch offen, erbrechtliche Regelungen im Ehevertrag zu treffen.

Frage 13: Soll eine Eigentumszuordnung erfolgen?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände kann er in jedem Fall für sich beanspruchen. Hausrat, der während der Ehe angeschafft wird, gilt als gemeinsames Eigentum, es sei denn, dass das Alleineigentum eines Ehepartners feststeht. Hierzu zählen zum Beispiel solche Geschenke, die eindeutig nur einem Ehepartner persönlich gemacht worden sind (z.B. Familienschmuck, Geburtstagsgeschenke).

Ansonsten können die Parteien eine individuelle Regelung zur Aufteilung des Hausrats treffen, z.B. wenn die Haushaltsgegenstände gemeinsam erworben werden.

Geben Sie ein, welche Gegenstände im Eigentum der Ehefrau stehen:

Geben Sie ein, welche Gegenstände im Eigentum des Ehemannes stehen:

Geben Sie ein, wer die Kosten dieser Vereinbarung tragen soll. Die Kosten werden getragen:
vom Ehemann

Frage 14: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Ehegatten können darüber hinaus individuelle Regelungen treffen. So kann zum Beispiel vereinbart werden, dass ein Vermögensverzeichnis über alle Güter des Paares angelegt werden soll.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.
